

DECKBEDINGUNGEN

1. Zur Bedeckung durch Stormur werden nur Islandstuten mit Papieren nach vorheriger Anmeldung akzeptiert.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Mit Ausnahme von tragenden Stuten und Stuten mit Fohlen bei Fuß muss eine Tupferprobe vorgelegt werden, die nicht älter als 14 Tage sein darf. Bei Nichtvorlage wird die Tupferprobe zu Lasten des Stutenbesitzers auf dem Gestüt nachgeholt.
3. Bei Erkrankungsfällen und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Eine Information des Stutenbesitzers erfolgt umgehend. Das Gleiche gilt für eventuelle Schmiedearbeiten. Die Stuten sollten möglichst unbeschlagen sein.
4. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verlust (Tod oder Entwendung), Beschädigung oder Minderwert der Stute oder des evtl. dazugehörigen Fohlens gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung des Hengstes oder den Deckakt entstehen, ist er nicht haftbar. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die von ihm grob fahrlässig herbeigeführt werden. Für durch sein Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung (Achtung: bitte überprüfen, ob für Schäden im Zusammenhang mit Zuchteinsatz der Stute gehaftet wird!) und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
5. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, muss sie spätestens zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin angeliefert werden.
6. Alle Stuten müssen (soweit nicht anders vereinbart) pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden.
7. Die Rechnung für Deck- und Weidegeld ist bei Abholung der Stute zu begleichen.
8. Sollte die Stute nicht aufnehmen, kann sie im gleichen Jahr erneut von Stormur gedeckt werden. Im darauffolgenden Jahr ist die halbe Decktaxe zzgl. evtl Pensionskosten zu zahlen.
9. Gerichtsstand ist der Wohnort des Hengsthalters. Mit der Anmeldung der Stute erklären Sie die Deckbedingungen für akzeptiert. Eventuelle Einwände müssen vor Anlieferung der Stute angebracht werden.

+++++

DECKANMELDUNG – STORMUR VON FAXABÓL

Gemäß der Bedingungen, die Bestandteil des Vertrags sind, melde ich hiermit meine Stute zur Bedeckung durch Stormur von Faxaból an.

Name der Stute: _____

geb.: _____ **Farbe:** _____ **LN:** _____

Fohlen bei Fuß? ja / nein

V (der Stute): _____ **M:** _____

VV: _____ **MV:** _____

VM: _____ **VV:** _____

Besitzer der Stute

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ **Email:** _____

Anlieferung der Stute am: _____

Ich habe die Deckbedingungen gelesen und erkenne sie hiermit an. Die Zusage zur Bedeckung gilt als erteilt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Stutenbesitzers: _____